

INHALT:

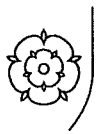
- 6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht**
- Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Rosenheim nach § 50 BauGB über die Einleitung der Umlegung Rosenheim III „Grillparzerstraße“ S. 68
- 8 Gewerbe und Industrie, Geldwesen, Handel und Verkehr, Energiewirtschaft**
- Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling; Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB S. 73

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651402);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 40,--.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651040).



Stadt Rosenheim

**BEKANNTMACHUNG
des Umlegungsausschusses der Stadt Rosenheim
nach § 50 BauGB
über die Einleitung der Umlegung Rosenheim III
„Grillparzerstraße“**

Der Umlegungsausschuss (Umlegungsstelle) der Stadt Rosenheim hat am 15.03.2013 folgenden Beschluss gefasst:

„Aufgrund der Anordnung der Umlegung durch Beschluss des Stadtrats der Stadt Rosenheim vom 27.06.2012 und nach Anhörung der Eigentümer wird gemäß § 47 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl I S. 1509) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Umlegungsausschüsse und das Vorverfahren in Umlegungsangelegenheiten (UmlegAusschV – BayRS 2130-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 2012 (GVBl S. 84) für einen Teilbereich der 4. Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 74 „Schillerstraße / Ebersberger Straße“ die Umlegung eingeleitet.

Das Umlegungsgebiet liegt im nördlichen Stadtgebiet im Bereich zwischen der Ebersberger Straße im Nordosten, der Burgfriedstraße im Süden und dem Gelände der Bundespolizei im Westen.

Die Umlegung führt die Bezeichnung Umlegung Rosenheim III „Grillparzerstraße“. Das Umlegungsgebiet ist in dem als Bestandteil dieses Beschlusses geltenden Plan 2 dargestellt.

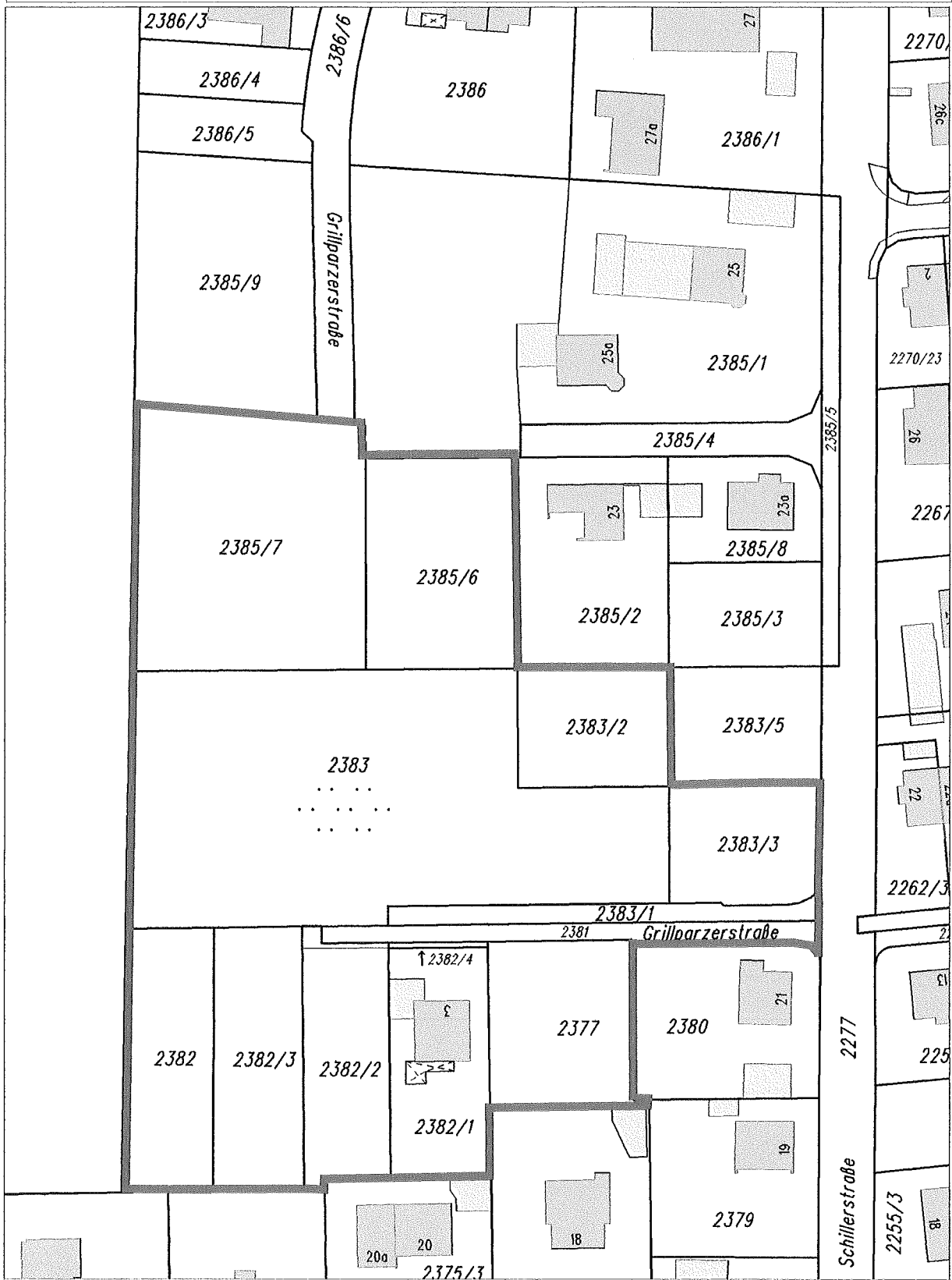
Im Umlegungsgebiet liegen folgende Flurstücke:

2377, 2381, 2382, 2382/1, 2382/2, 2382/3, 2382/4, 2383, 2383/1, 2383/2, 2383/3, 2385/6, 2385/7 der Gemarkung Rosenheim.

Das Umlegungsverfahren ist einzuleiten, damit im Rahmen der Bodenordnung nach den §§ 45 ff BauGB nach Lage, Form und Größe für die bauliche oder sonstige Nutzung des Umlegungsgebietes zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen. Die bisherigen Grundstückszuschnitte, die vorhandene Besitzstruktur und die fehlende Erschließung der Einlagegrundstücke lassen eine derartige Nutzung nicht zu.“

Die Begrenzung des Umlegungsgebietes und die Lage der oben genannten Grundstücke ist in einer Übersichtskarte ersichtlich, die bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Rosenheim – Königstraße 13, I. Stock links, Zimmer 111, 83022 Rosenheim – aufliegt.

Plan 2 zur Sitzung des Umlegungsausschusses am 15.03.2013



Geschäftsstelle Umlegungsausschuss der Stadt Rosenheim

Abgrenzung Umlegung Rosenheim III „Grillparzerstraße“;
im Geltungsbereich der 4. Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 74;
gemäß Beschluss des Umlegungsausschusses vom 15.03.2013

(Li-Bu 15.03.2013 - Kartengrundlage: Auszug aus städtischem GIS)

↑
N
ca. M 1 : 1000

Beteiligte in dem Umlegungsverfahren sind nach § 48 BauGB

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
4. die Gemeinde (Stadt Rosenheim)
5. die Bedarfsträger (unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB) und
6. die Erschließungsträger (unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB)

Die unter Nr. 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der Umlegungsstelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan nach § 66 Abs. 1 BauGB erfolgen.

Wechselt die Person eines Beteiligten während eines Umlegungsverfahrens, so tritt nach § 49 BauGB sein Rechtsnachfolger in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs befindet.

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung im Umlegungsverfahren berechtigen, sind bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Rosenheim – Königstraße 13, I. Stock links, Zimmer 111, 83022 Rosenheim – innerhalb eines Monats, beginnend mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn die Umlegungsstelle das bestimmt (§ 50 Abs. 3 BauGB).

Der Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, muss die Wirkung eines vor Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 50 Abs. 4 BauGB).

Verfügungs- und Veränderungssperre

Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung nach § 71 dürfen nach § 51 BauGB im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses (Umlegungsstelle)

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;

2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde (Stadt Rosenheim) nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Vorkaufsrecht

Nach § 24 BauGB steht der Gemeinde (Stadt Rosenheim) für die Dauer des Umlegungsverfahrens ein Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken zu, die in das Umlegungsverfahren einbezogen sind.

Vorarbeiten auf Grundstücken

Eigentümer und Besitzer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke haben nach § 209 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörde zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen ist, vorher bekannt zu geben.

Bekanntgabe

Gemäß Art 41 BayVwVfG gilt der vorstehende Umlegungsbeschluss am Tage nach seiner ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Umlegungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Königstraße 13, 83022 Rosenheim, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Königstraße 13, 83022 Rosenheim, einzureichen.

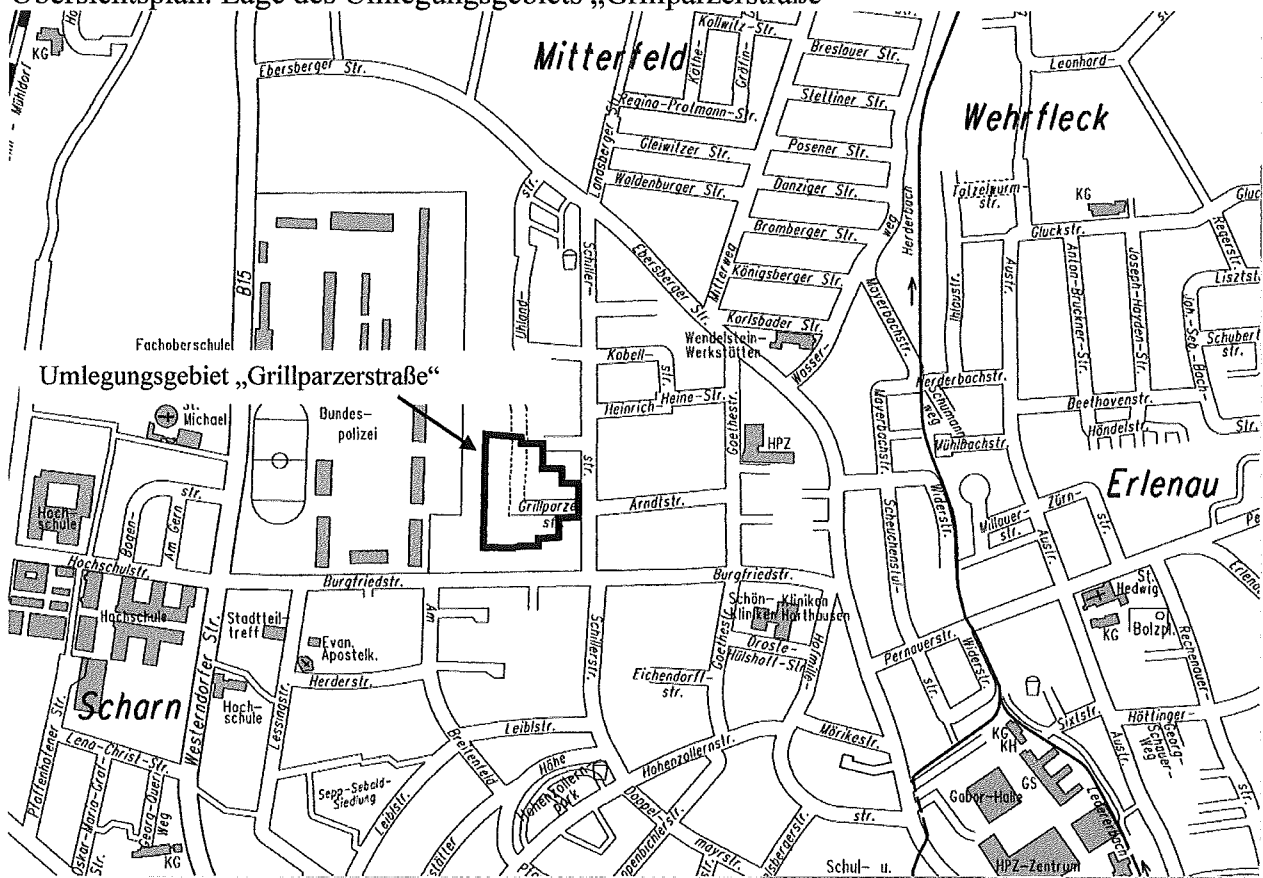
Über den Antrag entscheidet das Landgericht München I, Kammer für Baulandsachen. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falls eine kürzere Frist geboten ist. Der Antrag muss den Verwaltungsakt

bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Rosenheim, 20.03.2013

Monika Lins
Leiterin der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses

Übersichtsplan: Lage des Umlegungsgebiets „Grillparzerstraße“



**8 Gewerbe und Industrie, Geldwesen, Handel und Verkehr,
Energiewirtschaft**

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB

Folgende Sparurkunden wurden öffentlich aufgeboden:

Sparurkunden:	ausgestellt auf:	auf Antrag von:
Sparkassenbuch Nr. 3111150318	Gertrud Sabo	Gertrud Sabo

Während der Aufgebotsfrist von drei Monaten wurden weder die Sparurkunden vorgelegt noch Rechte Dritter geltend gemacht. Die Sparurkunden werden deshalb für kraftlos erklärt.

Bad Aibling, den 25.03.2013

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Vorstand